



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S., im Oberamtsbezirk 1 M 25 S., auswärts 1 M 45 S. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile oder deren Raum 7 S., auswärts 10 S.

Nr. 49.

Welzheim, Donnerstag den 30. März 1893.

27. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

An die Gemeindebehörden.

Die Wahlen der öffentlichen Rechner (Gesamt- Theilgemeindepfleger u.), deren Dienstzeit auf 31. März d. J. abläuft, sind nach den bestehenden Vorschriften **rechtzeitig** vorzunehmen und erwartet man spätestens

bis 20. April d. J.

Vorlegung der gefassten Beschlüsse mittelst Protokoll-Auszügen.

Der Wahl hat stets die Festsetzung der Dienstzeit, die Regulierung der Gehaltsverhältnisse und die Bestimmung der Dienstkaution voranzugehen.

Den 28. März 1892.

A. Oberamt: Bellnagel.

Einladung zum Abonnement

auf den
„Bote vom Welzheimer Wald“
für das

II. Quartal 1893.

Mit dem 1. April beginnt wieder ein neues Quartal auf den wöchentlich 4mal erscheinenden „Bote vom Welzheimer Wald“. Bestellungen hierauf können bei allen Postämtern, Eisenbahnstationen, Postboten, unseren Agenten sowie bei der Expedition gemacht werden.

Der Preis des Blattes beträgt in Welzheim 1 M 5 S., im Oberamtsbezirk 1 M 25 S., bei unsern Agenten 1 M 15 S., im übrigen Württemberg 1 M 45 S.

Insertate finden im „Bote vom Welzheimer Wald“ bei dessen großer Verbreitung stets den gewünschten Erfolg und kostet die kleinspaltige Zeile **nur 7 Pfennig**.

Probenummern werden auf Wunsch kostenlos versandt.

Um die erfahrungsgemäß beim Quartalwechsel eintretenden Störungen im Bezug zu vermeiden, ersuchen wir unsere verehrlichen Abonnenten, schon jetzt, **also noch vor dem 1. April**, die Erneuerung ihres Abonnements bewerkstelligen zu wollen.

Zu zahlreichem Abonnement ladet freundlichst ein

Der Verlag des
„Bote vom Welzheimer Wald.“

Aus Stadt und Bezirk.

Lorch, 25. März. Die Vollversammlung welche der landwirtschaftliche Bezirksverein Welzheim heute im Gasthaus zur „Sonne“ dahier abgehalten hat, war schwach besucht; von 596 Mitgliedern waren 40 anwesend. Der Tagesordnung gemäß wurde nach einigen Vorschlägen des Vorstands, des Freiherrn v. Holz und nach einer vorgenommenen Ausschussitzung zur schriftlichen Wahl der Vorstände und des Aus-

schusses pro 1893/95 geschritten. Das Ergebnis war folgendes: Vorstand Freiherr v. Holz, Stellvertreter Herr Oberamtmann Bellnagel; Ausschussmitglieder für Welzheim Oberamts-tierarzt Beeh und Dekonom Fuchs, für Alsdorf die Dekonom Baretz und Knödler, für Großheimbach Dekonom Borricker in Kadelstetten, für Kaisersbach Dekonom Hofmann in Wüschhof, für Kirchenkirnberg Stiftungspfleger Wohlfarth, für Lorch Stadtschultheiß Sigel, für Pfahlbronn Dekonom Eberhard in Döllenhof, für Plüderhausen Dekonom Breitenbücher, für Rudersberg Ziegler Bader, für Unterschlechtbach Sternwirt Föhl, für Wäschenbeuren Stabs-pfleger Hockenmaier und für Waldhausen Müller Zinzer. Der Herr Vorstand dankte für das ihm geschenkte Zutrauen; er werde suchen, dasselbe in möglichster Weise zu rechtfertigen. Nun folgte die Verlesung des Etats pro 1893. Die projektierten Einnahmen und Ausgaben wurden je mit 2475 M. verzeichnet. Herr Schultheiß Beeh von Waldhausen und Herr Stadtschultheiß Sigel fragten nach den Bestimmungen der Benützung des vom Verein angeschafften 2. Trieurs und bedauern, daß dieser nicht von Alsdorf ins Thal zu bekommen gewesen sei; es sollte ein Turnus hinsichtlich der Benützung aufgestellt, oder da in Welzheim ein Trieur sei, sollte der andere in Lorch oder Waldhausen lociert oder noch ein 3. Trieur angeschafft werden. Der Sekretär des Vereins, Herr Kinkel von Welzheim, erwiderte, daß wenn die Anmeldungen direkt bei ihm gemacht würden, man sicher auf den Trieur rechnen dürfe. Herr Pfarrer Göller von Alsdorf machte den Vorschlag, in den nächsten Etat auch 50 M. für Zehung der Bienenzucht einzustellen, da dieselbe im Bezirk stark und rationell (führte besonders Waldhausen an) betrieben werde. Allseitig wurde dieser Vorschlag angenommen. Der Rechenschaftsbericht von 1892, welcher hierauf vom Herrn Vereinsvorstand mitgeteilt wurde, gab ein Bild von der vielseitigen Thätigkeit der Vorstandschäftsmitglieder. Bei dem Bericht an die Zentralstelle über landwirtschaft-

liche Verbesserungen erinnert Herr Stadtschultheiß Sigel an die geschehene Feldbereinigung der hies. Klostergüter. Herr Pfarrer Göller brachte nun einen dreitägigen Ausflug über Schrozberg, Blaufelden, Gerabronn, Amlshagen, Hall, Waldenburg, Heilbronn, Lauffen, Stuttgart in Anregung, indem er näher zeigte, was alles in den genannten Orten für die Landwirte zu sehen und zu lernen sei. Diese vorgeschlagene Exkursion wurde zwar dankbar begrüßt, allein nachdem hierüber besonders Herr Kinkel und auch Herr Eberhard das Wort ergriffen hatten, wurde die Position für den Besuch der Ausstellung in München stehen gelassen und der Ausflug um ein Jahr verschoben. Dem Wunsch von Freiherrn v. Holz, die Herren Hofmann und Fuchs, Stadtschultheiß Sigel und Dekonom Ballreich als Vertrauensmänner für die Einschätzungen der Saaten und Ernten anzuerkennen, wurde zugestimmt. Den Schluß der anregenden Versammlung bildete die Aufnahme neuer Mitglieder. Noch sei erwähnt, daß Herr Sonnenwirt Widmann seine Farren zur Besichtigung vorführen ließ. Unter denselben befindet sich ein junges Prachteremplar, Simmenthaler Rasse, mit welchem er in München eine Auszeichnung zu holen gedenkt; Glück auf!
(R.-Ztg.)

Württemberg.

Gaubersbrunn, 27. März. Letzten Freitag abend kam eine hiesige Familie in nicht geringe Sorge und Angst. Der Thatsachbestand ist folgender: An obengenanntem Tage ging der Holzhauer Sch. von hier im Auftrage des hier stationierten Forstwächters W. (welcher zur Zeit krank ist) nach Rienharz bei Welzheim, um dorten ärztlichen Rat einzuholen. Auf dem Heimweg traf Sch. mit Forstwächter G. von D.-Urbach in der Wirtschaft in Gelschalden zusammen; dorten kam es zwischen beiden zu einem Wortwechsel, welcher, wie es scheint, noch eine Strecke Wegs weit fortgeführt wurde. Beide trennten sich dann und jeder ging einen andern Weg. Als Forstwächter G. einige Stunden später zu Forst-

Das nächste Blatt erscheint Samstag nachmittag.

wächter M. in Haubersbronn kam, glaubte ersterer den Sch. dort zu treffen, was aber nicht der Fall war. Die Familie des Sch. wurde davon in Kenntnis gesetzt, und alsbald gingen mehrere Männer noch bei Nacht nach Sch. auf die Suche, jedoch ohne Erfolg, ebenso den andern Morgen, wo man, dann Foppe, Geldbörse, Uhr, Mütze, Zündholzbüchse, Tabakspfeife an verschiedenen Orten fand, von Sch. aber keine Spur. Ebenso fand man einen Zettel, auf welchem geschrieben stand: „G.

hat mich — —“ Dieser Zettel wurde an die zuständige Behörde geschickt, woraufhin Stationskommandant und ein Landjäger nach Haubersbronn kamen, um den indessen auch dort eingetroffenen Forstwächter G. zu vernehmen. Alsdann wurde die Bürgerschaft nochmal aufgeboten, um noch einmal den ganzen Wald abzusuchen; jedoch wieder ohne Erfolg. Die verschiedensten Vermutungen wurden laut, unter anderen auch die, Sch. könne noch am Leben sein, derselbe werde, wenn es Nacht würde,

schon kommen, und so kam es auch: etwa um 8 Uhr Samstag abend kam Sch. wieder zu seiner Familie. Derselbe fand es, wie es scheint, doch gemüthlicher im Kreise seiner Lieben, als dieses 24stündige Einsiedlerleben noch weiter fortzuführen. Räthselhaft ist es indessen für jedermann, denn Sch. behauptet, daß er schon nachts, als man ihn suchte, die Suchenden gesehen und gehört habe, ebenso auch des andern Tags.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

W e l z h e i m.

Nachdem der Gemeinderat heute beschlossen hat, in hiesiger Stadt die Polizeistunde von jetzt ab an den **Sonn- und Festtagen** wieder eintreten zu lassen, wird dies und die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) Strafbuch § 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

b) Ministerialverfügung vom 2. Dezember 1871:

1) Die Polizeistunde wird hiemit auf 11 Uhr festgesetzt.

2) Dem Gebot der Polizeistunde unterliegen nicht: die Eisenbahn-Restaurationslokale, sofern sie nur den Reisenden dienen; die Lokale geschlossener Gesellschaften.

Auch ist dieses Gebot auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser, in welchen sie übernachten, nicht anzuwenden.

3) Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in einzelnen Fällen die Zeit des erlaubten Wirtshausbesuchs für alle oder für einzelne Wirtshäuser und öffentliche Vergnügungsorte der betreffenden Gemeinden zu verlängern.

zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Den 27. März 1893.

Stadtschultheißenamt:
Müller.

W e l z h e i m.

Die Stabs- und Kirchenpflege hier bedarf **54 Raumeter buchene Scheiter erster Qualität.**

Derjenige, welcher die Lieferung übernehmen will, hat sein Offert schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Holzlieferung“ bei der Stabspflege **innerhalb 10 Tagen** einzusenden. Das Holz kann auch in 2 Partien geliefert werden. Näheres bei der

Stabspflege.

Die Oberamtssparkasse Welzheim

nimmt anfangs April auch größere Einlagebeträge bis zu 2000 M an.

Cassier Lutz.

Das Kostkind

ist vergeben.

Oberamtspflege.

Bezirkskrankenasse Welzheim.

In Folge des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 13. November 1892 ein neues Kassenstatut festgestellt worden, das durch hohen Erlaß der Kgl. Kreisregierung Ellwangen vom 27. Dezember 1892 genehmigt worden ist.

Die eingetretenen Aenderungen gegenüber dem alten bisherigen Kassenstatut sind folgende:

§ 1.

Unter dem Namen: Bezirkskrankenasse Welzheim ist für die im Oberamtsbezirk Welzheim ausschließlich der Gemeinde Plüderhausen, welche für sich eine eigene Ortskrankenasse gebildet hat, beschäftigten, nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883

den statutarischen Bestimmungen der Amtskorporation Welzheim und der Gemeinden des Bezirks, sowie nach den auf Grund des § 2 a des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen versicherungspflichtigen Personen mit Ausnahme derjenigen, für welche Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenassen, Innungs-Krankenassen oder Knappschaftskassen bestehen, eine gemeinsame Orts-Krankenasse errichtet.

Der Sitz der Kasse ist in Lorch.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle Personen, welche innerhalb des Oberamtsbezirks Welzheim gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Güttenwerken, Brüchen und Gruben, beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrts- und Baggereibetrieb, auf Werften und bei Bauten,

2. im Handelsgewerbe mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken (vgl. jedoch unten lit. c.),

3. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

4. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

5. im Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Heeresverwaltung (vgl. jedoch unten lit. g),

6. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

7. die durch die K. Ministerien nach § 2 a des Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfenen in Betrieben oder im Dienste des Staats beschäftigten Personen mit Ausnahme

a) derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

b) derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge und in §. 4 und 7 oben bezeichneten Personen, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ M für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 M für das Jahr gerechnet, übersteigt,

c) derjenigen Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für welche die in Art. 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt sind,

d) der Personen des Soldatenstands und derjenigen in Betrieben oder im Dienst des Reichs, Staats oder eines Kommunalverbands beschäftigten Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverband gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des R.V.G. entsprechende Unterstützung haben,

e) der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII. der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse,

f) der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 1. Juni 1884 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse,

g) der Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse,

h) der Dienstboten.

§ 3.

Wenn in einem Betriebe der in § 2 bezeichneten Art ein versicherungspflichtiges Mitglied einer Hilfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungs-Krankenkasse beigetreten ist, gehören der Bezirks-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstände der Bezirks-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

§ 4.

Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise er-

werbsfähig sind, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht wegen bestehender Ansprüche auf Krankenunterstützung gegen den Arbeitgeber gelten für Lehrlinge, welche nicht der landesgesetzlichen Krankenpflegeversicherung angehören, und für die in Wohlthätigkeitsanstalten Beschäftigten der § 3 b des Krankenversicherungsgesetzes, für die übrigen Versicherungspflichtigen diejenigen des § 3 a desselben.

Der Befreiungsantrag ist beim Kassenvorstand oder bei der örtlichen Verwaltungsstelle anzubringen, an welche die Beiträge zu bezahlen wären. Ueber denselben entscheidet der Kassenvorstand. Die örtliche Verwaltungsstelle hat sich gutachtlich zu äußern.

Der Kassenvorstand hat mindestens alle Jahre einmal zu prüfen, ob die anerkannten Befreiungsansprüche noch fortdauernd begründet sind.

§ 5.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind

1. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse befreit sind (vgl. § 2 lit. f. und § 3 Abs. 1),

2. alle der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen, welche in Betrieben der in § 2 Z. 1—7 bezeichneten Art beschäftigt sind, also

a) diejenigen, welche ohne Lohn oder Gehalt in Geld oder Naturalbezüge beschäftigt sind, z. B. unbezahlte Lehrlinge, Volontäre,

b) die in § 2 unter a, c und d bezeichneten Personen,

c) diejenigen Familienangehörigen von Betriebsunternehmern der im § 2 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages,

d) Personen, welche in den im § 2 bezeichneten Gewerben als selbständige Hausgewerbetreibende beschäftigt sind, (§ 2 Z. 4 Kr.V.Ges.).

3. Die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten Personen,

4. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte mit Ausnahme der Dienstboten.

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziff. 2—4 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M übersteigt.

Die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Z. 2—4) haben sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. Ihre Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.

Ferner können vom Vorsitzenden des Vorstandes auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden:

selbständige Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sofern sie nicht älter als 50 Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M nicht übersteigt.

§ 17.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt. Dieselben haben nur Anspruch auf die im § 13 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Leistungen.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorfänglich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Wenn nach vorstehenden Bestimmungen die Verfassung der Krankenkasse veranlaßt erscheint, das Kassengeld aber dagegen Erinnerung erhebt, so ist dem Vorstand Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten (vgl. § 26 Abs. 5).

§ 32.

Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum vom Montag bis Sonntag einschließlich.

§ 25.

Die Kassenglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 M nach sich.

Mit Genehmigung des Oberamts Welzheim sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. November 1892 auf Grund des § 26 a Ziff. 2 a des Kr.V.Ges. und des § 25 des Kassenstatuts folgende Vorschriften erlassen worden:

1. Von jeder Erkrankung, wegen deren Krankengeld in Anspruch genommen wird, hat der Erkrankte spätestens am dritten Tag

mündlich oder schriftlich der örtlichen Verwaltungsstelle, zu deren Bezirk er gehört, Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen. Ebenso hat er Anzeige zu erstatten, sobald sich sein Zustand so ändert, daß die Unterstützung nicht mehr beansprucht werden kann. — Die örtliche Verwaltungsstelle hat von diesen Anzeigen sofort dem Krankenkontroleur Kenntnis zu geben.

2. Die Erkrankten sind verpflichtet, die Anordnungen des behandelnden Arztes gewissenhaft zu befolgen, insbesondere die ihnen verschriebenen Arzneien und sonstigen Heilmittel nach Vorschrift zu gebrauchen und der ihnen untersagten Speisen und Getränke sich zu enthalten.

Sie dürfen keine Arbeiten verrichten, welche mit ihrem Zustand unerträglich sind. Sie dürfen nicht ohne Erlaubnis des Arztes ihre Wohnung verlassen. Die Erlaubnis zum Ausgehen haben sie sich gegebenen Falls vom Arzt schriftlich bescheinigen zu lassen. Sie haben überhaupt alles ihre Genesung Hindernde zu vermeiden und eine nüchterne Lebensweise zu führen.

3. Die Mitglieder der Kasse haben den Organen der Krankenkasse, insbesondere den Krankenkontroleuren behufs der Ausübung der Krankenkontrolle während der Dauer der Krankheit jederzeit den Eintritt in ihre Wohnung unweigerlich zu gestatten und denselben auf Verlangen über die für die Krankenunterstützung in Betracht kommenden Verhältnisse und die Anordnungen des behandelnden Arztes wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

Vorstehende Abänderungen werden hiemit zur öffentl. Kenntnis gebracht.

Walhausen, den 27. März 1893.

Für den Vorstand:

Vorsitzender: Schultzeiß Beeh.

Revier Welzheim.

Bengholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 6. April

vormittags 9¹/₂ Uhr

bei Ellinger in Gausmannsweiler aus den Staatswaldungen vord. und hint. Rotmad, hinteres Höfenackerle, Silberteich und Schwarzengehren:

Rm.: 147 buchene Scheiter, 174 dto. Prügel, 194 dto. Anbruch, 1 birchene Scheiter, 1 aspene Anbruch-Roller, 3 aspen Anbruch, 36 Nadelholz-Scheiter, 17 dto. Prügel, 190 dto. Anbruch.

Revier Adelberg.

Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 4. April

nachmittags 1¹/₂ Uhr

im „Stern“ in Plüderhausen aus dem Staatswald Eselswies und Einsenwies:

Rm.: buchen: 158 Scheiter, 94 Prügel, 510 Klobholz, 49 Anbruch; 3 erlen Klobholz, Nadelholz: 72 Prügel, 68 Klobholz, 19 Anbruch.

Zusammenkunft zum Vorzeigen mittags 12 Uhr in der Einsenwies.

Revier Gschwend.

Cementröhrenbefuhr-Akkord.

Am Mittwoch den 5. April

mittags 12 Uhr

von Station Fichtenberg nach Wildgarten.

Zusammenkunft im „Döfen“ in Gschwend.

Gausmannsweiler.

Holz- und Reisig-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft am

Ostermontag den 3. April

nachmittags 2 Uhr

bei Wirt Eisenmann in Gartsweiler aus Nischtruther Wald:

48 Meter tannene Scheiter, 13

dto. Prügel und 220 Wellen Reisig.

Die Abfuhr ist günstig.

Liebhaber ladet ein

Georg Frik.

Raubsäge-Vorlagenbogen

empfehl billigt

Chr. Schwindt, Buchbinder.

Welzheim.

Hochzeits-Einladung.

Zu unserer am
Dienstag den 4. April
in hiesiger Kirche stattfindenden

Hochzeits-Feier

erlauben wir uns Verwandte, Freunde und Bekannte er-
gebenst einzuladen.

Kirchgang vormittags 11 Uhr.

Der Bräutigam: Chr. Knödler.
Die Braut: Friederike Fritz.

Welzheim.

Hochzeits-Einladung.

Zu unserer am Oftermontag den 3. April vormittags
11 Uhr in hiesiger Kirche stattfindenden Trauung sowie nach-
heriger geselliger Unterhaltung im Gasthaus zum „Löwen“ erlauben
wir uns Verwandte, Freunde und Bekannte freundlichst einzuladen.

Der Bräutigam: Georg Bareiß, Welzheim.
Die Braut: Luise Strohmeier, Althütte.

Volks-Verein Welzheim.

Am Oftermontag den 3. April nachmittags 3 Uhr
General-Versammlung
bei Schatz z. Sonne.

Der Vorstand.

Ueber die Feiertage empfiehlt

Stockfische

Carl Münz.

Welzheim.

Empfehlung.

Reparaturen von Wand- und
Taschen-Uhren

werden unter Garantie billigst ausgeführt und auf
Wunsch im Hause abgeholt.

Chr. Bauer, Uhren-Geschäft.

Ostergeschenke

in reicher Auswahl,
gedörrte Zwetschgen und geschälte Apfelschnitze
empfehlen

H. Hohly.

Für die

Wracher Bleiche

nimmt Leinwand und Faden in Empfang.

Albert Zweigle.



Hufeisen-H-Stollen (Patent Neuss).

Stets scharf! Kronentritt unmöglich.
Das einzig Praktische für glatte Fahrbahnen.

Preislisten mit Tausenden von Zeugnissen gratis und franco.

Patent-Inhaber und alleinige Fabrikanten:
Berlin NW.,
Leonhardt & Co., Schiffbauerdamm 3.

2. Unterzuber'sche Buchdruckerei Welzheim.



Liederkranz Welzheim.

Heute Mittwoch abend präcis 8 Uhr
Singstunde.

Vollzähliges Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Eierfarben

empfehlen

Albert Zweigle.

Welzheim.

Einen Bäckerlehrling

sucht

G. Weller, Bäcker.

Laufmühle.

20 Wagen

Mist

sowie 2 trüchtige

Kühe

verkauft

Wilhelm Röhm.

Ein pünktlicher Zinszahler sucht
gegen gute Sicherheit

1000 Mark

aufzunehmen.

Wer? sagt

Die Expedition.

Mittelschlechtbad.

4 Stück

Wellbaumzapfen

nebst einigen Scheiben und ein
4 Fuß hohes

Kammrädle

hat zu verkaufen

Müller Fischer.

Brennerlose 2 Mk.

Ziehung 6. April, Haupttreffer
20,000 M., 10,000, 3000, 2000,
1000, versendet N. Lang,
Marktstr. 13 Stuttgart.

Welzheim.

Einen ordentlichen

Jungen

nimmt in die Lehre

Karl Sinderer
Meßger.

Mannenberg.

Am Oftermontag den 3.
April hält Unterzeichneter ein

Eierlesen

verbunden mit

Tanzunterhaltung

ab, wozu bei guten Speisen und
Getränken freundl. einladet

Bohn z. „Stern“.

Gummibälle

empfehlen

Albert Zweigle.

Für eine franke Frau wird
auf 1. April eine

Wärterin

gesucht. Näheres zu erfragen bei
Polizeidiener Münz,
Blüderhausen.

Manholz.

Schönen

Saatweizen,

mit Trieur gereinigt, sowie einige
Zentner frühe

Kartoffel

(Schneeflocken) hat zu verkaufen
Witwe Rau.

Burgholz.

Schöne Saatgerste

hat zu verkaufen

Karl Stöcker.

A a i e r ' s Brust-Caramellen

lindern sofort **Husten, Hei-
serkeit und Katarrh.** Erfolg
sicher, Geschmack vorzüglich im
Gebrauch billigst. Zu haben in
den alleinigen Niederlagen per
Pak. à 25 N bei

G. A. Wilsinger in Welzheim;
G. Schäffer in Rudersberg;
G. Müller in Alfdorf. 2)

Mäuse, Ratten

werden schnell und sicher ge-
tötet durch Apoth. Freyberg's
(Delitzsch)

Rattenkuchen

Menschen, Haustieren u. Ge-
flügel unschädlich. Wirkung
tausendfach belobigt. Dos.
0,50, 1,00 u. 1,50. in der
Apothek in Welzheim.

Welzheim.

Einen ordentlichen

Lehrling

sucht

G. Pfäffe,
Hafner.

Polarell bestätigtes Lob hat
die Exped. d. Bl. eingelehen über
ölkänd. Tabak bei G. Becker in
10 Wd. lose im Beutel 8 Mk. 100.

Tagbuch-Tabellen

sind vorrätig in der Buchdr. d. Bl.

Verantwortlicher Redakteur Oberlehrer Fener.

Beilage zu Nr. 49 des „Bote vom Welzheimer Wald“.

Württemberg.

Gmünd, 26. März. Gestern nachmittag halb 2 Uhr brach in dem Dachraum der Werkstätte des Schreiners Schenk auf dem kalten Markt neben der Wirtschaft zum Lamm Feuer aus, welches den ganzen Dachstuhl zerstörte. Bei dem starken Ostwind teilte sich das Feuer auch dem Hauptgebäude mit, wodurch der Dachstuhl desselben noch zur Hälfte zerstört wurde. Ueber die Entstehung ist nichts bekannt.

Faurndau, O. G. Öppingen, 26. März. Heute früh 3 Uhr brach in der großen Doppelscheuer, den Hofbauern Christian Friedrich Häberle und Georg Walter gehörig, Feuer aus, welches bei der großen Trockenheit und dem heftigen Wind mächtig um sich griff und trotz aller Anstrengung das Gebäude mit sämtlichen Vorräten vollständig einäscherte. Das Vieh konnte in Sicherheit gebracht werden. Trotz des furchtbaren Flugfeuers, welches ganze Feuergarben über die Nachbargebäude ausstreute, gelang es der Umhüt der Feuerwehr, weiteren Schaden zu verhüten. Brandstiftung wird vermutet.

Utensteig, 25. März. In der letzten Woche kam eine Abordnung aus Frankreich, bestehend aus 5 Regierungstechnikern, hieher, um den Bau und Betrieb unserer Schmalzpur zu studieren. Dieselben waren begleitet vom Betriebsinspektor in Calw und dem Direktor der Maschinenfabrik Ötlingen. Besonderes Interesse erregten die Transporteure, mittels welcher in Nagold die großen Wagen der Hauptbahn ohne viel Kraftaufwand auf die Schmalzpurgeleise verladen werden.

Wangen, 24. März. In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist das Anwesen des Bauers Anton Prinz in Sechshöfe, Gemeinde Kagenzried, vollständig niedergebrannt. Der Gesamtschaden wird auf 30 000 M. geschätzt. Brandstifter ist der 34 Jahre alte Dienstknecht Joh. Bochezer aus Zaun, Gemeinde Göttilshofen. Derselbe wollte sich in der letzten Nacht erschließen und wurde heute früh am Eisenbahndamm aufgefunden und in das Spital verbracht. Sein Zustand ist nicht gefährlich. Das Motiv soll verschmähte Liebe sein.

Ulm, 26. März. Heute nacht um 3 Uhr wurde von dem Münsterthurm das Stadtfeuerzeichen gegeben. Eine große, in der untern Stadt aufsteigende Feueräule bewies, daß daselbst ein bedeutender Brand ausgebrochen war, und zwar in der Radgasse in der Scheuer des Dekonomen und Wirts Burkhardt. Ein in der Frauenstraße patrouillierender Schutzmann war durch einen starken, von der Radgasse heraufkommenden Rauch aufmerksam geworden und hatte nach der Ursache desselben gesehen. Durch die Rufen des verschlossenen Scheuernthors hat er sodann gesehen, daß in solcher alles in Flammen stand, war sodann unter Alarmsrufen in die untere Wirtschaft zum Greifen, in welcher sich noch Gäste befanden, geeilt, um mit deren Hilfe den Viehstand des Burkhardt, bestehend aus 5 Pferden, 14 Stück Rindvieh und 2 Schweinen, zu retten, was auch gelang. Die rasch herbeigeeilte Feuerwehr vermochte trotz angestrengtester Bemühungen die Scheuer nicht zu retten und mußte sich darauf beschränken, die Nachbargebäude, die zum Teil schon Feuer gefangen hatten, zu schützen. Der reiche Inhalt des Gebäudes, bestehend aus großen Vorräten an Frucht, Heu, Stroh und Holz, wurde ein Raub der Flammen. Der Besitzer ist versichert Ueber die Entstehungsurache verlautet nichts Bestimmtes. Da nach den Aussagen

des zuerst hinzugekommenen Schutzmanns die Thüren und sämtliche Läden des für sich bestehenden Gebäudes fest verschlossen waren, so dürfte nicht Brandstiftung, sondern eher Fahrlässigkeit anzunehmen sein.

Deutschland.

Mainz, 26. März. In dem großen Saale der Stadthalle tagte am Samstag Mittag die von etwa 3000 Personen aus Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, Hessen-Nassau, Elsaß Lothringen zc. besuchte Versammlung des „Bundes der Landwirte.“ Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Dekonometat Heil-Tüffelhausen, zum 2. Vorsitzenden Herr Lucke-Patershausen gewählt. An den Großherzog von Hessen wurde ein Begrüßungstelegramm abgesandt. Als erster Redner sprach von Pögg: Man müsse der Regierung durch die Vereinigung des Nord- und Süddeutschen Bauernstandes klar machen, daß sie für die Landwirtschaft zu sorgen habe. Bei Neuwahlen müßte man Vertreter des Bundes in den Reichstag entsenden. Nur das Wohl des Landwirthes habe der Bund auf seine Fahne geschrieben, er sei weder konservativ, noch liberal, noch antisemitisch. — Dr. Suchsland-Halle, geschäftsführender Direktor des Bundes hebt die unlohnenden Preise der landwirtschaftlichen Produkte hervor und beklagt die Handelsverträge, die Deffnung der Grenzen für das Vieh, die Angriffe der Presse auf den Bund, das moderne Raubrittertum der Börse u. s. w. — Baron von Thüngen-Rosbach äußerte seine große Sehnsucht nach dem Altreichskanzler und sein Mißfallen über den „neuen Kurs“ und Caprivi. Der Handelsvertrag mit Rußland dürfe nicht abgeschlossen werden, Rußland sei unser Todfeind. — Es wird dann die Livoli-Resolution mit einer unwesentlichen Abänderung einstimmig angenommen.

— Ein Landwirt in der Nähe von Meißer ist, so erzählt die „Meißer Presse“, ein allgemein als sehr reich bekannter Großgrundbesitzer, der sich mit einem Jahreseinkommen von 4000 Mk. selbst eingeschätzt hat. Die Steuereinschätzungskommission verwarf diese Selbsteinschätzung und taxierte das Jahreseinkommen des Großgrundbesitzers ihrerseits auf — 50,000 Mark ab. Gegen diese Zwangseinschätzung legte der davon betroffene Herr Berufung ein, welche den höchst unerwarteten Erfolg hatte, daß der Großgrundbesitzer in Zukunft ein Jahreseinkommen von 60 000 Mk. zu versteuern an gehalten wurde.

— Aus Nürnberg, 26. März, wird geschrieben: Gestern mittag zwischen 12 und 1 Uhr wurde eine von einer entsetzlichen Roheit zeugende Blutthat begangen. Der erst seit kurzem verheiratete Schnittwarenhändler L. hatte von seiner Frau, die ihm ein bedeutendes Vermögen mit in die Ehe gebracht hatte, eine größere Summe Geldes zur Begleichung seiner Schulden gefordert, die sie ihm aber verweigerte. Darüber erbost, mißhandelte der Unmensch die Frau in geradezu empörender Weise, so daß sie ins Krankenhaus verbracht werden mußte, wo man ihrem Tod stündlich entgegensteht. Die Kunde von dieser Unthat verbreitete sich alsbald in der Nachbarschaft, und wäre die Polizei nicht sogleich erschienen, so wäre der Verbrecher von der empörten Volksmenge sicher gehängt worden.

Leipzig, 25. März. Weinhändler Max Kretschmar, der Urheber des Brandunglücks am Neumarkt, wobei sieben Menschen verbrannten wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Engel und Dämon.

(Schluß.)

Auch nach Doktor Vernon forschte Ernst Diethelm. Er fand denselben aber nicht in dem Quartier, das ihm der verstorbene livländische Baron bezeichnet hatte. Wie er von der alten Frau, bei der Vernon wohnte, vernahm, hatte er sein wüstes Leben im Irrenhause beschloffen. Nun blieb noch übrig, die alte Kupplerin zur Rechenenschaft zu ziehen, die Martha einst gefangen gehalten hatte. Auf Ernsts Anklage wurde sie verhaftet und zum Geständnis gebracht. So wurde Marthas Unschuld nun aller Welt offenbar und kam auch zur Kenntnis der wohlthätigen Vereinsdamen.

Diese waren außer sich, die Abenteuerin in ihre Kreise eingeführt und mit Freundschaft überhäuft zu haben, und von ihr zum Deckmantel ihrer Schandthaten benutzt worden zu sein.

Was die in Homburg begrabene Sennora an Vermögen hinterließ, wurde, da keine Erben zu finden waren, verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten überwiesen.

Den wärmsten Anteil aber an dem nun wieder hergestellten Ehefrieden seines wackern Compagnons nahm der alte Kaufmann Gehring. Derselbe fuhr in seiner Equipage in Ernsts Begleitung nach dem Dorfe B. hinaus, um der jungen Frau seine Glückwünsche persönlich zu überbringen.

Noch ehe die Winterstürme über Norddeutschland dahinbrausten, führte Ernst Diethelm seine Familie und seinen alten Vater in sein eigenes Besitzthum ein, das er in der Nähe der Hauptpromenade unfern des Dammtors erworben und mit einfacher Eleganz eingerichtet hatte. Die Pforten des Hauses, wie die Zimmer waren reich mit Blumen und Guirlanden geschmückt, als die neuvereinten Gatten in ihr Heim einzogen.

Es war nicht mehr eine leidende, blasse, sondern eine in schönster Lebensfülle blühende, junge Frau, die am Arm des Gatten, ihren Knaben an der Hand, diese dem Glücke geweihten Räume betrat. Wenn je ein weibliches Wesen der Zukunft mit frohen Hoffnungen entgegensehen konnte, so war es Martha Diethelm, die jetzt, nach so langen Leiden, den Lohn, den jede wahre, weibliche Tugend verdient, in vollem Maße empfing.

Das kleine Haus in B. wurde an einen dortigen alten Freund des langjährigen Besitzers verkauft. Aber jedes Jahr, sobald der Frühling mit allen Wundern der Natur auf die Erde niederstieg, machte Ernst mit seiner Familie einen Ausflug dahin und dem alten Freunde seines Vaters einen Besuch abstattend, wurden in der Laube, wo Martha und Ernst die ersten Gelübde der Liebe und Treue austauschten, einige Stunden in heiteren Gesprächen verbracht und dann das Grab der edlen Frau besucht. Das inbrünstige Gebet, welches dann zum Lenker aller Welten emporstieg, ertönte aber nicht mehr an dem früheren prächtigen Marmordenkmal, das die Arglist, sondern an dem einfachen Grabstein, den die kindliche Liebe der theuren Mutter gesetzt hatte.

Durch glückliche Geschäftsspekulationen wurde Ernst im Laufe der nächsten Jahre in den Stand gesetzt, die letzten Schulden seines Vaters in Hamburg zu tilgen, was den alten Mann mit hoher Zufriedenheit erfüllte.

Auch noch ein anderer lieber Wunsch ging dem Greise in Erfüllung der nämlich, neben den Erstgeborenen Marthas noch eine liebliche

Schaar blühender Enkel auf seinen Knien schaukeln zu dürfen.

Der Engel des Friedens, der einst in der Versöhnungstunde Ernst und Martha unsichtbar umschwebt und mit seinem Segen geweiht hatte, blieb fortan der Schutzgeist ihres Lebens und eine glücklichere Familie als die Diethelmsche Familie ist wohl schwerlich je in dem durch Handel und Wandel und treuen Bürgerfinn stets so gesegneten Hamburg gefunden worden.

Echte wahre Liebe kann nie unterliegen, denn der Himmel ist mit ihr verbündet und deshalb mußte ihr auch der Sieg werden in diesem Kampfe zwischen Engel und Dämon.

E n d e.

Rauchen als Heilmittel bei Asthma!

Kein Mittel erzielt bei Asthma, Atemnot, Bronchial-Husten und Verschleimung, Kehlkopf und Bronchial-Katarth einen so schnellen und sicheren Erfolg, wie „Joy's Asthma Cigaretten.“ Die schlimmsten Anfälle werden durch das Rauchen einer einzigen Cigarette augenblicklich gelindert. Garantiert unschädlich für Kinder, Damen, überhaupt für jede Constitution. Zu beziehen in Schachteln à Mk. 2,50 durch die meisten Apotheken des In- und Auslandes, andernfalls franko gegen Voreinsendung des Betrages durch die General-Depositeure: Apotheker Reihlen und Scholl, Stuttgart. Nur ächt mit Firma Wilcox u. Cie., 239 Oxfordstr., London-W. N^o. 1619

Die „Tier-Börse“ sollte in keiner deutschen Familie fehlen. Mit ihren 5 Gratisbeilagen: „Landwirtschaftlicher und industrieller Central-Anzeiger“, „Pflanzenbörse“, „Naturalien- und Lehrmittelsbörse“, „Raninchenzeitung“, und „Illustriertes Unterhaltungsblatt“ unterrichtet sie über alle Vorkommnisse des Tier- und Pflanzenreichs und giebt für Züchter und Liebhaber in jeder Nummer praktische Belehrungen. Als Organ der deutschen Tierschutzbestrebungen sucht sie auf Herz und Gemüt bei Alt und Jung erziehllich einzuwirken. Man abonniert für nur 90 Pfg. frei in die Wohnung bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.

W e l z h e i m.

Gold- und Silberwaren aller Art

empfehlte unter reellster Bedienung zu billigsten Preisen, wie auch Reparaturen schnellstens und billigt ausgeführt werden.

Chr. Bauer.

Superphosphat-Gyps

(Einstreu-Gyps) empfiehlt

Carl Munz.

W e l z h e i m.

Erteile hiemit die ergebene Anzeige, daß ich neben meiner Gold- & Silberwarenfabrikation ein

Uhrengeschäft

errichtet habe und empfehle

Regulateure

von Mark 10.— an das Stück, sowie alle Arten

Wanduhren.

Wederuhren von Mk. 3 an das Stück.

Silberne Remontoir-Taschen-Uhren von M 16.— an das Stück.

Nidel-Remontoir-Taschenuhren v. Mk. 10 an das St.

Nidel-Cylinder-Schlüsseluhren „ „ 7 „ „ „

Schutzgehäuse für Taschenuhren „ 50 Pfg. „ „ „

In Folge Herbeiziehung eines tüchtigen Uhrmacher-Gehülfen bin ich in den Stand gesetzt, Uhrenreparaturen aller Art schnellstens und pünktlichst auszuführen.

Bei meinen neuen Uhren leiste ich eine zweijährige, bei meinen Reparaturen die möglichst weitgehendste Garantie.

Chr. Bauer,

Uhren-, Gold- & Silberwaren-Geschäft.

Dreiblättrigen Kleesamen, verschiedene Sorten Grassamen,

Rigaer Leinsamen,

Erbisen, Linsen, Bohnen, Steckzwiebeln, Angersfen und allerlei Arten

Gartensamen

in bekannt guter Ware billigt bei

Albert Weller.

Die Seidenheimer Rasenbleiche

hat mit dem Auslegen der Leinwand begonnen und empfiehlt sich hiemit zum Bleichen von Leinengeweben und Gespinnsten aller Art unter Zusicherung schonenster Behandlung bestens

Heinr. Aug. Bülfinger.

Tausende

von Gutsbesitzern, Landwirten, Beamten, Fabrikanten und Handwerkern zählt das bekannte Haus

Mayer-Mayer

in Freiburg (Baden)

zu seinen Kunden, weil solches das dringende Bedürfnis nach einem billigen und auch guten Hausstrunk befriedigt, welcher ohne Zweifel den Vorzug verdient vor der Ware mancher anderer Fabrikanten.

Die Abnehmer werden noch zahlreicher werden, da genannte Firma jetzt auch

Rebwein

zur Herstellung des Kunstweins verwendet, welcher dadurch dem gegenwärtig sehr teuren Traubenwein an Güte fast gleichkommt.

Preise:

weißer Kunstwein 20 Pfennig)	per Liter.
roter „ 22 „)	ab Freiburg.
	Mit Borgfrist. 2]

Roman- und Portland-Cement, Baugyps, Gypser-Rohre, Draht und Stifte empfiehlt

Carl Munz.

W e l z h e i m.

Uracher Natur-Bleiche

nimmt Leinwand und Faden entgegen

Albert Weller.

Schuld- und Bürgscheine

sind zu haben in der

Buchdruckerei Welzheim.

Backknang.

Im Einsetzen künstlicher Zähne, sowie in schmerzlosen Zahnoperationen (Blombieren) etc. empfiehlt sich bei billiger Bedienung. Garantie für Brauchbarkeit.

J. Gix.